

Entwicklungen der Arzthaftpflichtversicherung

Bearbeitet von
Dominique Püster

1. Auflage 2013. Buch. XXIII, 325 S. Gebunden
ISBN 978 3 642 39033 3
Format (B x L): 15,5 x 23,5 cm

Recht > Öffentliches Recht > Medizinrecht, Gesundheitsrecht > Arztrecht,
Patientenrecht, Arzthaftungsrecht, Behandlungsvertrag

Zu Inhaltsverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Kapitel: Grundlagen

A. Entstehungsgeschichte

Die Haftpflichtversicherung ist aus rechtshistorischer Sicht eine vergleichsweise junge Erscheinung,¹ ihre Anfänge werden auf den Erlass des Reichshaftpflichtgesetzes (RHPfIG)² vom 7.6.1871 zurückgeführt.³ Die Haftpflichtbestimmungen dieses Gesetzes sollten die durch die Hochindustrialisierung gesteigerte Gefährdung der Arbeiter ausgleichen.⁴ Zu diesem Zweck belasteten die §§ 1 und 2 RHPfIG die Betriebsunternehmer einer Eisenbahn oder die Betreiber von Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben oder Fabriken fortan mit einer Gefährdungshaftung.⁵ Auf Seiten der potentiellen Schädiger ließ die Ausbreitung dieser verschärften Form der Haftung das Bedürfnis nach einem Mittel der Schadensabwälzung aufkommen,⁶ was äußerst bald nach Erlass des RHPfIG zur Gründung einer vereinten Unfall- und Haftpflichtversicherung führte.⁷ Der Unternehmer als Versicherungsnehmer konnte wahlweise eine Versicherung als Unfallversicherung zugunsten der Arbeitnehmer oder eine – preisgünstigere – Haftpflichtversicherung zu seinen eigenen Gunsten abschließen.⁸ Intendiert war vom Gesetzgeber des RHPfIG die flächendeckende Einführung einer Unfallversicherung,⁹ die gegenüber der wirtschaftlich attraktiveren Haftpflichtversicherung jedoch nicht die not-

¹ Jannott, Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung, S. 5; Bruck/Möller/Johannsen, VVG, §§ 149–158a, Anm. A 9; Großfeld, VW 1974, 693; Katzenmeier, Arzthaftung, S. 194; Möhle, Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen, S. 5; vgl. auch Looschelders, VersR 1996, 529: „Produkt der Neuzeit“.

² Das RHPfIG wurde 1978 zum heute noch geltenden HPfIG, BGBl. I S. 145.

³ Jannott, Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung, S. 5; Bruck/Möller/Johannsen, VVG, §§ 149–158a, Anm. A 9; v. Bar, AcP 181 (1981), 289, 296; Katzenmeier, Arzthaftung, S. 194; Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen, S. 6; Brüggemeier, Haftungsrecht, S. 11; vgl. auch Sieg, Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung, S. 41, der indes nachgewiesen hat, dass es in Deutschland bereits früher Ansätze einer industriellen Haftpflichtversicherung gab.

⁴ Jannott, in: *Dt. Verein f. VersWiss.*, Entwicklungslinien und Grundgedanken deutscher Versicherung, S. 159 f.; Wallrabenstein, Versicherung im Sozialstaat, S. 12 f.; s. auch Gitter, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, S. 5 ff.

⁵ v. Bar, AcP 181 (1981), 289, 296.

⁶ Vgl. Wallrabenstein, Versicherung im Sozialstaat, S. 13; Weyers, Unfallschäden, S. 425 f.; Kötz, Sozialer Wandel im Unfallrecht, S. 5 f.; Bruck/Möller/Johannsen, VVG, §§ 149–158a, Anm. A 9; Teichler, Berufshaftpflichtversicherungen, S. 6 f.; ferner v. Bar, AcP 181 (1981), 289, 297; krit. Sieg, Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung, S. 41 f.

⁷ v. Bar, AcP 181 (1981), 289, 297; Möhle, Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen, S. 6.

⁸ Jannott, Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung, S. 5.

⁹ v. Bar, AcP 181 (1981), 289, 297.

wendige Verbreitung fand.¹⁰ Auch führte das RHPfIG nicht zu der erhofften Befriedung des Verhältnisses von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, da die Haftpflichtfrage weiterhin zwischen diesen beiden Parteien erörtert werden musste.¹¹ Deshalb, und um den Arbeitern besseren Schutz gegen die Risiken der Fabrikarbeit zu gewähren, wurde das arbeiterunfallrechtliche System aus Gefährdungs- und Verschuldenshaftung im Zuge der *Bismarck*'schen Unfallversicherungsgesetzgebung von 1884 abgelöst und die Entschädigung von Arbeitsunfällen auf öffentlich-rechtliche Zwangsgenossenschaften der Unternehmer übertragen.¹² Dadurch schien die Haftpflichtversicherung überflüssig geworden zu sein, einige vermuteten gar das Ende der noch jungen Versicherungsbranche.¹³ Die Unfallversicherungsgesetzgebung hatte indes einen ganz anderen, nicht beabsichtigten Effekt: Sie ermöglichte zum ersten Mal eine klare Trennung von Unfall- und Haftpflichtversicherung,¹⁴ so dass sich Letztere im Anschluss an den Legislativakt als eigenständiger Zweig von der Unfallversicherung abspaltete.¹⁵ Deckung wurde zunächst für die von der Unfallversicherung nicht erfassten Bereiche angeboten, später wurde der Versicherungsschutz sukzessive erweitert.¹⁶

Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 1.1.1900 wurde ein einheitliches Haftungsrecht für das gesamte Deutsche Reich geschaffen, das jedoch kollektive Haftungseinheiten, die in der Lage waren, eingetretene Schäden auf die Gesamtheit der Versicherungsnehmer zu streuen, vernachlässigte.¹⁷ Auch dies schmälerte die Bedeutung der Haftpflichtversicherung nicht, vielmehr erweiterten die wachsende Bekanntheit der Rechtsgrundsätze des BGB und die durch die einschlägige Rechtsprechung aufgezeigten Möglichkeiten der Erlangung von Schadensersatz abermals das Versicherungsbedürfnis und trugen parallel zur Entwicklung des bürgerlichen Haftungsrechts zu dem rasanten Aufstieg der Haftpflichtversicherung bei.¹⁸ Nicht zuletzt aufgrund der starken Verbreitung derartiger kollektiver Schadensabnahmesysteme wurde bald deutlich, dass die Haftpflichtversicherung einen doppelten wirtschaftlichen Vorteil brachte: Sie

¹⁰ *Jannott*, Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung, S. 7; *ders.*, in: *Dt. Verein f. VersWiss.*, Entwicklungslinien und Grundgedanken deutscher Versicherung, S. 159, 160. v. *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 297.

¹¹ *Jannott*, in: *Dt. Verein f. VersWiss.*, Entwicklungslinien und Grundgedanken deutscher Versicherung, S. 159, 160; *Möhle*, Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen, S. 7.

¹² *Jannott*, in: *Dt. Verein f. VersWiss.*, Entwicklungslinien und Grundgedanken deutscher Versicherung, S. 159, 160; v. *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 297; *Möhle*, Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen, S. 7.

¹³ Dazu v. *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 298; *Teichler*, Berufshaftpflichtversicherungen, S. 9; *Möhle*, Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen, S. 7.

¹⁴ v. *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 299.

¹⁵ Vgl. v. *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 296; *Katzenmeier*, Arzthaftung, S. 194.

¹⁶ *Bruck/Möller/Johannsen*, VVG, §§ 149–158a, Anm. A 9; *Möhle*, Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen, S. 7. Zahlreiche Beispiele bei *Jannott*, Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung, S. 8.

¹⁷ v. *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 298 u. 303; vgl. auch *Leser*, AcP 183 (1983), 568, 570 f.

¹⁸ *Jannott*, in: *Dt. Verein f. VersWiss.*, Entwicklungslinien und Grundgedanken deutscher Versicherung, S. 159, 161.

schützte Schädiger und Geschädigten gleichermaßen. Ersteren vor den ökonomischen Folgen des von ihm begangenen Fehlers, Letzteren vor den Folgen einer etwaigen Vermögenslosigkeit des Schädigers.¹⁹

Auch vereinzelte Ärzte und Apotheker erkannten früh den wirtschaftlichen Nutzen, den eine Haftpflichtversicherung mit sich brachte. Die erste Versicherung, die diesen Berufen Schutz gegen Ansprüche aus Vertrag und unerlaubter Handlung gewährte, entstand bereits im Jahre 1887.²⁰ Während viele Zeitgenossen bereits die allgemeine Haftpflichtversicherung kritisch betrachteten,²¹ wurde eine Haftpflichtversicherung für Ärzte überwiegend abgelehnt.²² Mitunter wurde das zu versichernde Risiko des Arztes aus moralischen Gründen als „schlechthin nicht versicherungsfähig“ bezeichnet.²³ Hintergrund waren einerseits die damaligen Vorstellungen, dass das Haftungsrecht seine Steuerungsfunktion nur dann erfüllen könne, wenn der Schädiger für die finanziellen Folgen seines Unvermögens persönlich einzustehen habe.²⁴ Andererseits wurzelte die Ablehnung einer Haftpflichtversicherung für Mediziner auch in dem tradierten Bild des Arztes als unfehlbarem Heiler, welches durch das Angebot einer Versicherung für den Fall eines Irrtums oder Fehlers verworfen wurde.²⁵ Trotz der teils harschen Kritik erfuhr auch dieser Versicherungszweig einen starken Aufschwung.²⁶ Im Jahre 1901 waren bei dem 1875 gegründeten Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart bereits 6.500 Verträge in der Sparte der Arzt- und Apothekerhaftpflicht registriert.²⁷ Ärzte entfalteten zunehmend ein Bewusstsein für die ihrer Tätigkeit immanenten Haftpflichtgefahren und die daraus resultierenden finanziellen Risiken. Daneben begünstigte auch ein inzwischen ausgeprägtes Bewusstsein sozialer Verantwortung für den etwaig Geschädigten die stärkere Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung seitens der Mediziner.²⁸

Die zunehmende Bedeutung verschiedenster Formen der Versicherung spiegelte sich auch in der Gesetzgebungstätigkeit wider. Mit Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) a.F.²⁹ am 30.5.1908 erlangte die Haftpflichtversicherung eine neue gesetzliche Grundlage. Erstmals lag eine umfassende

¹⁹ Vgl. *Katzenmeier*, *Arzthaftung*, S. 196; v. *Bar*, *AcP* 181 (1981), 289, 303. Zum „sozialen Wandel“ der Haftpflichtversicherung s. unten, S. 165 ff.

²⁰ *Jannott*, *Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung*, S. 8; vgl. auch *Möhle*, *Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen*, S. 8, 10; *Rolfes*, *VersR* 2006, 1162.

²¹ Dazu *Jannott*, *Zur Vervollkommnung der Haftpflichtversicherung*, S. 8; *Großfeld*, *VW* 1974, 693, 695; *Möhle*, *Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen*, S. 6 f.; *Looschelders*, *VersR* 1996, 529, 535; *Katzenmeier*, *Arzthaftung*, S. 195.

²² Vgl. *Möhle*, *Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen*, S. 9 m.w.N., 52; *Katzenmeier*, *Arzthaftung*, S. 195.

²³ Vgl. *Möhle*, *Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen*, S. 9 m.w.N.

²⁴ *Katzenmeier*, *Arzthaftung*, S. 195.

²⁵ Vgl. *Möhle*, *Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen*, S. 10.

²⁶ Vgl. v. *Bar*, *AcP* 181 (1981), 289, 298 ff.

²⁷ *Möhle*, *Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen*, S. 8.

²⁸ *Möhle*, *Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen*, S. 10.

²⁹ *RGBl.* S. 263.

Kodifikation des bürgerlichen Versicherungsrechts vor.³⁰ Aus dieser Zeit stammen auch die ersten allgemeinen Haftpflichtbedingungen, welche das Gesetzesrecht des VVG in der Folge nachhaltig prägten.³¹ Die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen der Haftpflichtversicherung des Arztes sind Gegenstand der folgenden Ausführungen.

B. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen der Haftpflichtversicherung

I. Gesetzlich: Die Bestimmungen des VVG über die Haftpflichtversicherung

Die normativen Grundlagen der Arzthaftpflichtversicherung finden sich in den Bestimmungen des VVG über die Haftpflichtversicherung, nunmehr §§ 100 ff. VVG.³² Das VVG a.F. hatte fast 100 Jahre nahezu unverändert Bestand, bis es zum 1.1.2008 einer umfassenden Reform unterzogen wurde.³³ Die gesetzlichen Strukturen wurden hierbei allerdings weitgehend unangetastet gelassen.³⁴ Nach wie vor gliedert sich das Kapitel über die Haftpflichtversicherung im VVG in einen Abschnitt mit allgemeinen Vorschriften (§§ 100-112 VVG), die für alle Haftpflichtversicherungen gelten und einen zweiten Abschnitt mit besonderen Vorschriften für die Pflichtversicherung (§§ 113-124 VVG).

Gemäß § 100 VVG ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten auf Grund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden. Daneben hat der Versicherer für seinen Versicherungsnehmer auch unbegründete Ansprüche abzuwehren. § 100 VVG spricht im Gegensatz zur Vorgängerregelung des § 149 VVG a.F. nicht mehr davon, dass der Versicherer verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu *ersetzen*, sondern davon, dass der Versicherer verpflichtet ist, den Versicherungsnehmer „von Ansprüchen *freizustellen*“. Durch den geänderten Wortlaut wird zweierlei bewirkt: Zum einen soll offenbar der von der Vorgängerregelung erweckte Anschein vermieden werden, der Versicherungsnehmer habe an den Geschädigten zu leisten und sich diese Leistung sodann von seinem Versicherer

³⁰ Wallrabenstein, Versicherung im Sozialstaat, S. 15 f.

³¹ Schulze Schwienhorst, in: Looschelders/Pohlmann, VVG, Einf. vor § 100 Rn. 5.

³² In der seit dem 1.1.2008 geltenden Fassung (entspricht §§ 149 ff. VVG a.F.).

³³ Das VVG wurde durch Gesetz vom 23.11.2007, BGBl. I S. 2631 geändert. Nach der Regierungsbegründung soll es so u.a. „den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes“ gerecht werden, vgl. BT-Drucks. 16/3945, S. 47. Hierzu etwa Langheid, NJW 2007, 3665 ff., 3745 ff.; Präve, VersR 2007, 1046 ff.; Funck, VersR 2008, 163 ff.; Schimikowski/Höra, Das neue Versicherungsvertragsgesetz, 2008; Meixner/Steinbeck, Das neue Versicherungsvertragsrecht, 2008; ferner Wandt, Versicherungsrecht, 2010. Zum Referentenentwurf vgl. Schirmer, ZVersWiss 2006, 427 ff.; Römer, VersR 2006, 865 ff.

³⁴ Schneider, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 24 Rn. 8.

erstatten zu lassen. Zum anderen wird hieraus – wie an späterer Stelle noch zu zeigen sein wird – nunmehr der Charakter des Versicherungsanspruchs als „Befreiungsanspruch“ deutlich.³⁵

II. Vertraglich: AHB und BBR-Ärzte

Ergänzt werden die Normen des VVG durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die wiederum vereinzelt durch die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung der Ärzte (BBR-Ärzte) spezifiziert werden.³⁶

Für den Umfang des Versicherungsschutzes ist die Vertragsgestaltung im Einzelfall entscheidend.³⁷ Grundlage des Versicherungsvertrages sind regelmäßig die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).³⁸ Die AHB sind allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Versicherungsunternehmens i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB und unterliegen der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB.³⁹ Eine Übernahme der durch den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) herausgegebenen Mustervertragsbedingungen⁴⁰ durch den jeweiligen Versicherer ist nicht zwingend erforderlich. Bedingungen einzelner Versicherer können von den Mustervertragsbedingungen abweichende Regelungen enthalten. Die AHB stellen jeweils die generellste vertragliche Ebene dar, auf deren Basis dann weiterführende, meist ebenfalls standardisierte Versicherungsbedingungen für einzelne Marktsegmente vereinbart werden.⁴¹ Im Falle der Arzthaftpflichtversicherung sind dies die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung der Ärzte (BBR-Ärzte).

³⁵ Dazu unten, S. 166 ff.

³⁶ Vgl. *Katzenmeier*, in: *Laufs/Katzenmeier/Lipp*, *Arztrecht*, Kap. X Rn. 90; *Hübner*, *ZVersWiss* 1990, 55, 72 f.; *Teichler*, *Berufshaftpflichtversicherungen*, S. 138; *Flatten*, *VersR* 1994, 1019.

³⁷ *Katzenmeier/Brennecke*, in: *Wenzel*, *Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht*, Kap. 5 Rn. 4. vgl. auch *Bergmann*, in: *van Bühren*, *Handbuch Versicherungsrecht*, § 11 Rn. 5.

³⁸ *Schneider*, in: *Beckmann/Matusche-Beckmann*, *Versicherungsrechts-Handbuch*, § 24 Rn. 10. Zum Charakter der AHB *Schulze Schwienhorst*, in: *Looschelders/Pohlmann*, *VVG*, § 100 Rn. 30: „Die AHB stellen eine der wesentlichen Rechtsquellen der Haftpflichtversicherung dar“.

³⁹ Vgl. etwa BGHZ 83, 169, 172 = NJW 1982, 1391; *Schneider*, in: *Beckmann/Matusche-Beckmann*, *Versicherungsrechts-Handbuch*, § 24 Rn. 10; *Littbarski*, *AHB-Kommentar*, Vorbem. Rn. 18; *Looschelders*, *JR* 2001, 397; *Katzenmeier/Brennecke*, in: *Wenzel*, *Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht*, Kap. 5 Rn. 2 (Fn. 4); *MüKo-BGB/Kieninger*, § 307 Rn. 144; *Halm*, in: *Halm/Engelbrecht/Krahe*, *Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht*, Kap. 23 Rn. 2; *Kretschmer*, *Die zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes in der allgemeinen Haftpflichtversicherung*, S. 93; *Schmidt-Salzer*, *BB* 1981, 459, 461.

⁴⁰ Die aktuell vom GDV empfohlenen AHB sind auf dem Stand von April 2012. Die Mustervertragsbedingungen sind auf der Internetseite des GDV einsehbar, www.gdv.de.

⁴¹ *Schulze Schwienhorst*, in: *Looschelders/Pohlmann*, *VVG*, Einf. vor § 100 Rn. 8.

Die BBR-Ärzte enthalten die typischen Bedingungen der Arzthaftpflichtversicherung und sind demzufolge nicht bei allen Versicherern gleich.⁴² Auch sie sind als AGB zu qualifizieren⁴³ und je nach Risiko des jeweiligen ärztlichen Fachgebiets unterschiedlich ausgestaltet.⁴⁴ Erstes Kriterium der Ausgestaltung ist in der Regel die vom Arzt geführte Fachbezeichnung.⁴⁵

1. Versicherte Personen

Versicherungsnehmer einer Arzthaftpflichtversicherung ist grundsätzlich der Arzt selbst.⁴⁶ Die Berufshaftpflichtversicherung deckt üblicherweise die gesetzliche Haftpflicht des Arztes aus eigener ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt, aus einer Konsiliartätigkeit, aus der Vertretung eines anderen, verhinderten Arztes sowie ein Tätigwerden in Not- und Unglücksfällen.⁴⁷ Bei Krankenhausärzten kann alternativ das Krankenhaus oder der dahinterstehende Träger Versicherungsnehmer sein.⁴⁸ Versichert ist in diesem Fall jedoch nicht bloß die Haftpflicht des Krankenhausträgers selbst, Mitarbeiter des Krankenhauses sind für den Bereich der Dienstaufgaben üblicherweise vom Versicherungsschutz mit umfasst, § 102 VVG.⁴⁹ Nach den BBR für Krankenhausträger ist hiervon regelmäßig auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Beschäftigten umfasst.⁵⁰ Ausnahmen bestehen hingegen bei belegärztlicher Tätigkeit im Rahmen eines gespaltenen Arzt-Krankenhaus-Vertrages. Während das Krankenhaus dem Patienten Unterbringung und Krankenhausversorgung schuldet, vereinbart der Patient mit dem Belegarzt die fachärztliche Behandlung, §§ 2 Abs. 1 S. 2, 18 KHEntgG. Für diese haftet das Krankenhaus nicht.⁵¹ Der Belegarzt ist durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhausträgers daher konsequenterweise nicht mitversichert.⁵²

2. Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko in der Arzthaftpflichtversicherung ist die ärztliche Tätigkeit als solche.⁵³ Deckung besteht im Rahmen des im Versicherungsschein be-

⁴² *Bücken*, in: *Terbille*, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, § 19 Rn. 4; *Bergmann*, in: *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, § 11 Rn. 4.

⁴³ Vgl. im Rahmen der allg. Haftpflichtversicherung *Lücke*, in: *Prölss/Martin*, VVG, BesBed HaftPfl, Vorbem. Rn. 1.

⁴⁴ *Wenzel/Lutterbeck*, in: *Wenzel*, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 5 Rn. 100.

⁴⁵ *Ratzel*, in: *Ratzel/Lippert*, MBO-Ä, § 21 Rn. 4.

⁴⁶ *Flatten*, VersR 1994, 1019.

⁴⁷ *Katzenmeier/Brennecke*, in: *Wenzel*, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 5 Rn. 5.

⁴⁸ *Flatten*, VersR 1994, 1019.

⁴⁹ *Bergmann*, in: *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, § 11 Rn. 54; *Wenzel/Lutterbeck*, in: *Wenzel*, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 5 Rn. 101.

⁵⁰ *Bergmann*, in: *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, § 11 Rn. 54.

⁵¹ Siehe BGHZ 129, 6, 13 f. = NJW 1995, 1611, 1613; BGH NJW 1996, 2429, 2430.

⁵² *Bücken*, in: *Terbille*, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, § 19 Rn. 16.

⁵³ *Hübner*, ZVersWiss 1990, 55, 72.

zeichneten Fachgebiets,⁵⁴ wobei die vertragliche, quasivertragliche⁵⁵ und deliktische Haftung des Arztes umfasst ist.⁵⁶

C. Haftpflichtversicherungspflicht des Arztes

I. Gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Derzeit besteht eine gesetzliche Versicherungspflicht für Ärzte nach landesgesetzlicher Regelung nur in den Bundesländern Brandenburg (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 HeilBerG Brandenburg), Bremen (§ 28 Nr. 4 HeilBerG Bremen), Hamburg (§ 27 Abs. 4 S. 1 HmbKGGH), Mecklenburg-Vorpommern (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 HeilBerG Mecklenburg-Vorpommern), Nordrhein-Westfalen (§ 30 Nr. 4 HeilBerG NRW), Sachsen-Anhalt (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 KGHB Sachsen-Anhalt) und Schleswig-Holstein (§ 30 Nr. 6 HBKG Schleswig-Holstein). Die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer enthalten keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Vielmehr wird den Kammern überwiegend gestattet, eine derartige Pflicht in den Berufsordnungen zu normieren, so in Baden-Württemberg (§ 31 Abs. 1 S. 3 BWHeilBKGG), Hessen (§ 25 Nr. 17 HeilBG Hessen), Niedersachsen (§ 33 Abs. 2 Nr. 16 HKG Niedersachsen) dem Saarland (§ 17 Abs. 2 Nr. 17 HKG Saarland) sowie Sachsen (§ 17 Abs. 1 Nr. 9 Sächs-HKaG) und Thüringen (§ 23 Nr. 16 ThürHeilBG), zudem ebenfalls (zusätzlich) in Mecklenburg-Vorpommern (§ 33 Abs. 2 Nr. 8 HeilBerG Mecklenburg-Vorpommern). Die entsprechenden Gesetze der Länder Bayern, Berlin sowie Rheinland-Pfalz enthalten keine vergleichbaren Ermächtigungen, gleichwohl enthalten die dortigen Berufsordnungen eine Verpflichtung des Arztes zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

II. Berufsständische Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Gemäß § 21 der landesspezifischen Berufsordnungen sind in Deutschland tätige Ärzte „*verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern*“.⁵⁷ Die Berufsordnungen sind normhiera-

⁵⁴ Bergmann, in: van Bühren, Handbuch Versicherungsrecht, § 11 Rn. 69; vgl. auch Katzenmeier/Brennecke, in: Wenzel, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 5 Rn. 6 ff.

⁵⁵ Zu Rechtsfragen der ärztlichen Geschäftsführung ohne Auftrag umfassend Brennecke, Ärztliche Geschäftsführung ohne Auftrag, S. 55 ff.

⁵⁶ Katzenmeier/Brennecke, in: Wenzel, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 5 Rn. 6.

⁵⁷ So § 21 der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe sowie die Ärztekammern der anderen Bundesländer haben in § 21 der jeweiligen Berufsordnung gleich lautende Regelungen festgeschrieben.

chisch als Satzungsrecht unter dem formellen Gesetzesrecht angesiedelt.⁵⁸ Anders als bei vergleichbaren Regelungen für Angehörige anderer freier Berufe (§ 51 Abs. 1 S. 1 BRAO, § 19a Abs. 1 S. 1 BNotO), ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte demnach fakultativ,⁵⁹ er stellt grundsätzlich keine allgemeine gesetzliche, sondern eine standesrechtliche Pflicht dar.⁶⁰ Übt der Arzt seine Tätigkeit entgegen der Bestimmung der jeweiligen Berufsordnung ohne hinreichenden Versicherungsschutz aus, sind berufliche Sanktionen⁶¹ und Zwangsmaßnahmen der Approbationsbehörde gegenüber dem Arzt möglich. Es droht hingegen nicht der Verlust der Zulassung, wie beispielsweise bei den pflichtversicherten Rechtsanwälten.⁶²

Auch für Krankenhausträger besteht keine gesetzliche oder tarifvertragliche Pflicht, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.⁶³ Die meisten Universitätskliniken waren bis Anfang der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts nicht versichert,⁶⁴ Haftpflichtschäden wurden nach dem Prinzip der Selbstversicherung

⁵⁸ Die Ärztekammern haben als Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung Normsetzungsbefugnisse innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeitsbereiches, vgl. hierzu BVerfGE 33, 125, 155 = NJW 1972, 1504, 1505; vgl. auch *Lipp*, in: *Laufs/Katzenmeier/Lipp*, Arztrecht, Kap. II Rn. 24. Die insoweit gleich lautende Musterberufsordnung der Bundesärztekammer (MBO-Ä) ist hingegen nur eine Empfehlung zu allgemeiner Konkretisierung der Berufspflichten, vgl. statt vieler *Schirmer*, in: *Wenzel*, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 10 Rn. 48.

⁵⁹ Vgl. *Katzenmeier/Brennecke*, in: *Wenzel*, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 5 Rn. 3; krit. zu den unterschiedlichen Regelungen bzgl. einzelner freier Berufe v. *Bar*, AcP 181 (1981), 289, 317, wobei zu damaliger Zeit nicht einmal eine standesrechtliche Versicherungspflicht für Ärzte bestand.

⁶⁰ Vgl. *Ratzel*, in: *Ratzel/Lippert*, MBO-Ä, § 21, Rn. 2; *Schlund*, in: *Laufs/Kern*, Handbuch des Arztrechts, § 21 Rn. 2; *C. Greiner*, Die Arzthaftpflichtversicherung, S. 184; Diff. noch *Uhlenbruck/Schlund*, in: *Laufs/Uhlenbruck*, Handbuch des Arztrechts, ³2002, § 22 Rn. 2: „Die standesrechtliche Pflicht ist zugleich Rechtspflicht“.

⁶¹ Vgl. Bezirksberufsgerecht für Ärzte in Stuttgart MedR 2009, 693 m. krit. Anm. *Rieger*. Für eine verstärkte Aufklärung und Überwachung der Ärzte hinsichtlich ihres Versicherungsschutzes durch die Ärztekammern *Teichner/Schröder*, MedR 2005, 127, 130; vgl. in diesem Zusammenhang allerdings die Vorschriften der §§ 19 Abs. 2 Nr. 4, 20 Abs. 1 Nr. 3 KGHB Sachsen-Anhalt, die für den Arzt entsprechende Nachweispflichten gegenüber der Kammer statuieren. Die Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt enthält darüber hinaus als einzige der 17 Berufsordnungen der Landesärztekammern in § 21 als zweiten Satz „*Sofern im Einzelfall Anlass besteht hat er [der Arzt] auf Verlangen der Ärztekammer den Versicherungsschein oder für den Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit geeignete Unterlagen vorzulegen*“. Das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH) sieht in § 27 Abs. 4 S. 1 entsprechende Nachweispflichten vor; generell zur Überwachung der Versicherungspflicht durch die Ärztekammern *C. Greiner*, Die Arzthaftpflichtversicherung, S. 225 ff.

⁶² Vgl. *Katzenmeier/Brennecke*, in: *Wenzel*, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 5 Rn. 3.

⁶³ *Wenzel/Lutterbeck*, in: *Wenzel*, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 5 Rn. 94.

⁶⁴ Laut *Hanau*, MedR 1992, 18, mit Ausnahme der Universitätsklinik des Saarlandes.

des Staates aus dem Landeshaushalt beglichen.⁶⁵ Auf Betreiben des Landesrechnungshofs wurde am 1.1.1990 in Nordrhein-Westfalen eine Haftpflichtversicherung für Universitätskliniken abgeschlossen,⁶⁶ auch die anderen Bundesländer haben zumindest für ihre Universitätskliniken überwiegend Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.⁶⁷ Es existieren allerdings immer noch Kliniken, die nicht versichert sind und Haftpflichtschäden aus dem eigenen oder (bei Kliniken in staatlicher Trägerschaft) aus dem entsprechenden Landeshaushalt beglichen.⁶⁸ In einigen Bundesländern sind Krankenhäuser über den kommunalen Schadensausgleich versichert.

Für den geschädigten Patienten birgt diese Rechtslage eine große Unsicherheit. Im Falle der Insolvenz des Klinikträgers kann er sich allenfalls an den behandelnden (nicht notwendigerweise haftpflichtversicherten) Arzt wenden.

III. Anwendbarkeit der Vorschriften über die Pflichtversicherung

Grundsätzlich obliegt es dem Einzelnen, ob er sich durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen potentielle Haftpflichtansprüche Dritter schützt oder, als Kehrseite der Vertragsfreiheit, mit seinem Vermögen haftet.⁶⁹ Eingeschränkt ist dieses Charakteristikum der Privatautonomie nur dort, wo spezielle Verpflichtungen zum Abschluss einer Versicherung bestehen. Bisher zählte die Arzthaftpflichtversicherung nach allgemeiner Auffassung nicht zum Kreise der Pflichtversicherungen im Sinne des VVG, da § 158b VVG a.F. explizit von einer „gesetzlichen Anordnung“ sprach.⁷⁰ Im Zuge der Reform des VVG bestand innerhalb der Versicherungswirtschaft jedoch die Sorge, dass der Gesetzgeber den Pflichtversicherungskreis durch eine Novellierung des Wortlauts der Norm (nunmehr § 113 VVG) ausweiten würde.⁷¹ Ob die Arzthaftpflichtversicherung seit der Reform des VVG als Pflichtversicherung qualifiziert werden kann, ist umstritten.

1. Auslegungsvarianten des § 113 VVG

Zu Unklarheiten kommt es diesbezüglich nur deshalb, weil das Gesetz in § 113 Abs. 1 VVG (anders als in § 158b Abs. 1 VVG a.F.) nicht mehr von einer „gesetzlichen Anordnung“, sondern von einer „Verpflichtung durch Rechtsvorschrift“

⁶⁵ Vgl. *Hübner*, ZVersWiss 1990, 55, 70.

⁶⁶ *Hanau*, MedR 1992, 18.

⁶⁷ Vgl. *C. Greiner*, Die Arzthaftpflichtversicherung, S. 188.

⁶⁸ Die „Eigenversicherung“ von Krankenhäusern geschieht zumeist über sog. „Captives“. Dies sind unternehmenseigene Versicherungsgesellschaften, deren Aufgabe darin besteht, ausgewählte Risiken sämtlicher oder einzelner Unternehmenszweige zu übernehmen. Insofern handelt es sich um eine besondere Form der Selbstversicherung, s. *Jacobs/Endres/Spengel*, in: *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung, 6. Teil, Kap. 5 C. II. 3. c).

⁶⁹ *Pohlmann/Schwarze*, in: *Looschelders/Pohlmann*, VVG, § 113 Rn. 3.

⁷⁰ So *Bergmann*, in: *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, § 11 Rn. 12.

⁷¹ *Bergmann*, in: *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, § 11 Rn. 12.

spricht. Teilweise wird aufgrund des veränderten Wortlauts davon ausgegangen, dass die in untergesetzlichen Berufsordnungen enthaltene Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nunmehr von der Vorschrift erfasst wird, die Haftpflichtversicherung für Ärzte demnach eine Pflichtversicherung im Sinne des Gesetzes darstellt.⁷² Andere Stimmen in der Literatur sehen in der geänderten Formulierung des § 113 Abs. 1 VVG jedoch lediglich eine redaktionelle Ungenauigkeit des Gesetzgebers, der von seiner bisherigen Einordnung der Arzthaftpflichtversicherung als fakultative Versicherung nicht abweichen wollte.⁷³ Die Haftpflichtversicherung des Arztes könne deshalb nicht als Pflichtversicherung charakterisiert werden.⁷⁴ Dass der Gesetzgeber im Gesetzesentwurf bei § 115 VVG explizit auf das Verhältnis zwischen Arzt und Patient rekurriere, sei hierbei nicht als Indiz dafür zu verstehen, dass es sich bei der Arzthaftpflichtversicherung nunmehr um eine Pflichtversicherung handle. Der Hinweis des Gesetzgebers betreffe vielmehr § 115 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VVG n.F., bei deren Vorliegen dem Patienten ein Direktanspruch unabhängig vom Bestehen einer Pflichtversicherung gegeben sei.⁷⁵

2. Praktische Relevanz der Kontroverse

Bedeutung erlangt dies im vorliegenden Kontext insofern als der Schutz, den der geschädigte Patient durch die Haftpflichtversicherung des Arztes erlangt,⁷⁶ bei Anwendbarkeit der Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 113–124 VVG) ausgeweitet würde. So stünde ihm etwa der mit der Novellierung des Gesetzes in § 115 VVG neu geschaffene, gegen den Versicherer gerichtete Direktanspruch zu. Damit wäre sichergestellt, dass der Geschädigte einen weiteren, stets solventen Schuldner erhält.⁷⁷ Nebeneffekt der Ausübung des Direktanspruchs könnte eine Entlastung des Arzt-Patient-Verhältnisses sein, da der Patient im Haftungsfall nicht notwendigerweise gegen den Arzt vorgehen müsste.⁷⁸

⁷² *Deutsch*, VersR 2008, 993, 994; *Katzenmeier/Brennecke*, in: *Wenzel*, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, Kap. 5 Rn. 3.

⁷³ So *Bergmann*, in: *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, § 11 Rn. 12 unter Berufung auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3945.

⁷⁴ *Bergmann*, in: *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, § 11 Rn. 13; so auch das OLG Bremen, Beschl. v. 2.8.2011, 3 AR 6/11, Rn. 4-6 (juris), das in seiner Argumentation zwar zu Recht darauf abstellt, dass § 115 VVG nur Anwendung findet, sofern eine Pflichtversicherung besteht, sich mit dem geänderten Wortlaut der Vorschrift des § 113 VVG jedoch nicht auseinandersetzt und in der Folge zum falschen Ergebnis gelangt.

⁷⁵ So *Bergmann*, in: *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht, § 11 Rn. 13.

⁷⁶ *Katzenmeier*, Arzthaftung, S. 198; *Schirmer*, ZVersWiss 2006, 427, 443; *Spickhoff*, NJW 2005, 1694, 1698. So auch der RegE vom 20.12.2006 zur Reform des VVG, BT-Drucks. 16/3945, S. 50, 88; die Intention des Geschädigtenschutzes liegt auch der Vorschrift des § 117 Abs. 1 VVG erkennbar zugrunde. Generell zur Arzthaftpflichtversicherung als Patientenschutzinstrument *Möhle*, Die Haftpflichtversicherung im Heilwesen, S. 54 ff.

⁷⁷ BT-Drucks. 16/3945, S. 88.

⁷⁸ So ausdrücklich BT-Drucks. 16/3945, S. 89.



<http://www.springer.com/978-3-642-39033-3>

Entwicklungen der Arzthaftpflichtversicherung

Püster, D.

2013, XXIII, 325 S., Hardcover

ISBN: 978-3-642-39033-3